

Abgabefrei gemäß  
§ 30 B-KUVG in Ver-  
bindung mit §§ 109  
und 110 ASVG

## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,  
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter  
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte  
in der Österreichischen Ärztekammer andererseits.

1. Mit Wirkung von 1.1. bis 31.3. 2011 werden die Honorare der Vertragsfachärzte für  
medizinische und chemische Labordiagnostik zu einem Hundertsatz von 88 ausgezahlt.
2. Die im Sinne von Art. V. Abs.1 des Zusatzübereinkommens zum Gesamtvertrag vom  
23.9.2009 neu geordnete Honorierung der medizinisch-diagnostischen Laboratoriums-  
leistungen soll mit 1.4.2011 Geltung erlangen.

Wien, am 19.1.2011

  
**Dr. Hans Jörg SCHELLING**  
Verbandsvorsitzender

Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger



Wien, am 22.12.2010

  
**Dr. Christoph Klein**  
Generaldirektor-Stv.

Österreichische Ärztekammer

Präsident

BKNA-Obmann

  
MR Dr. Walter Dorn



  
Dr. Günther Wawrowsky

Wien, am 13. DEZ. 2010

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann                      Leitender Angestellter:

*Klempner*                      *Vogel*

Fritz/Neugebauer Wien      Dr. Gerhard Vogel

